

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel  
Pestalozzistraße 7  
54673 Neuerburg

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

**Nachrichtlich:**

**19.06.2017**

Ministerium des Innern und für Sport  
Abteilung 7 - Oberste Landesplanungsbehörde -  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm  
Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

Planungsgemeinschaft Region Trier  
- im Hause

Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht -  
- im Hause

Referat 31 - Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz -  
- im Hause

Referat 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Trier -  
- im Hause  
über Herrn AL 3

Referat 42 - Naturschutz -  
- im Hause

Referat 43 - Bauwesen -  
- im Hause

Zentralstelle der Forstverwaltung  
Le Quartier Hornbach 9  
67433 Neustadt an der Weinstraße

mit Überdruck für  
- Forstamt Neuerburg

1/48

**Kernarbeitszeiten**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 1,8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadttheater

**Parkmöglichkeiten**

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht  
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

---

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der  
SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
-Dienststelle Trier-  
Gartenfeldstraße 12 a  
54295 Trier

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
14 91-232 05/41	29.12.2016	Emil Barz	0261 120-2142
Bitte immer angeben!		Emil.Barz@sgdnord.rlp.de	0261 120-882142

**Anträge der Verbandsgemeinde Südeifel auf Zulassung der Abweichung von einem Ziel der Raumordnung des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/ 1995, Teilfortschreibung des Kapitels Energieversorgung/ Teilbereich Windenergie 2004, gemäß § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Absatz 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ und für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgemeinde Südeifel beabsichtigt, im Rahmen der vorgenannten sachlichen Teilflächennutzungspläne Sonderbauflächen für Windenergieanlagen darzustellen. Im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ sind insgesamt neun Sonderbauflächen (Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11) und im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ sind insgesamt zwölf Sonderbauflächen (Nrn. 1, 2a, 2b, 3a, 3b, 4, 5, 7, 10, 11, 13 und 14) geplant.

Der Umfang der vom Verbandsgemeinderat Südeifel am 06.09.2016 beschlossenen geplanten Sonderbauflächen beträgt insgesamt 2.064 ha, was einem Anteil von 5,75 % an der Gesamtfläche des Verbandsgemeindegebietes entspricht. Von diesen 2.064 ha entfallen 616 ha auf das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Irrel und 1.448 ha auf das Gebiet der vormaligen Verbandsgemeinde Neuerburg.

Dabei sollen die Vorranggebiete für die Windenergienutzung „Irrel und Neuerburg“ der Teilfortschreibung des Kapitels Energieversorgung/ Teilbereich Windenergie 2004 des regionalen Raumordnungsplans Region Trier (regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004) mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche des Vorranggebietes Nusbäum 2 weiterhin als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt werden.

Mit der geplanten Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ und im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ sollen die Rechtswirkungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), die Ausfüllung des Planvorbehalts, begründet werden. Nach dieser Rechtsvorschrift stehen öffentliche Belange der Windenergienutzung in der Regel dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm - untere Landesplanungsbehörde - hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG vom 09.01.2013 für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilfortschreibung Windenergie“ der damaligen Verbandsgemeinde Irrel festgestellt, dass sämtliche neu geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (mit Ausnahme der regionalplanerischen Vorranggebiete Eisenach 1 und Gilzem 1) in der Ausschlusskulisse der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 liegen. Bezüglich der 2. Änderung des

Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Neuerburg, Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ hat die untere Landesplanungsbehörde in ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 27.03.2014 ausgeführt, dass sich alle neuen geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (mit Ausnahme der regionalplanerischen Vorranggebiete Hommerdingen 1, Nusbaum 1 und Nusbaum 2) in den Ausschlussgebieten der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 befinden. Nach der Fusion der damaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg zur neuen Verbandsgemeinde Südeifel zum 01.07.2014 hat die untere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 17.03.2016 eine erneute landesplanerische Stellungnahme abgegeben, in der dann alle neu geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft wurden.

Nach dem zuvor Gesagten verstößt die in Rede stehende kommunale Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Südeifel für die Gebiete der vormaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg gegen das folgende zu beachtende Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 (Kapitel I. Energieversorgung – Ziele und Grundsätze, Windenergie, Seite I/II.1):

**„Außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergienutzung] ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“**

Insoweit steht dieses Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 der verfahrensgegenständlichen kommunalen Windenergieplanung, soweit es sich nicht um die beabsichtigte Übernahme von regionalplanerischen Vorranggebieten 2004 handelt, entgegen.

Vor diesem Hintergrund können die Bauleitplanverfahren für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ und den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Wind-

energie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ mit Blick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB rechtskonform nur durchgeführt werden, wenn die Abweichung von dem Ziel der Raumordnung, gegen welche sie verstoßen, zugelassen wird.

Die obere Landesplanungsbehörde kann die Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans nach § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel hat mit den beiden an die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord gerichteten Schreiben vom 29.12.2016 für die in Rede stehende kommunale Windenergieplanung die Zulassung einer Abweichung vom genannten Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 („Außenausschluss“) beantragt.

Der für die Anhörung im Zielabweichungsverfahren erforderliche qualifizierte Vorlagebericht der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm wurde unter dem Datum vom 10.02.2017 - separat für die Planungen der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg - gegenüber der SGD Nord abgegeben.

Anschließend bedurfte es noch verschiedener Vorabklärungen, insbesondere mit Blick auf die 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV. Hierzu hatte der Ministerrat am 27.09.2016 den Verordnungsentwurf freigegeben mit der Folge, dass die hierin enthaltenen künftigen Ziele der Raumordnung in diesem Zielabweichungsverfahren der Berücksichtigungspflicht unterliegen (siehe § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 ROG).

Die obere Landesplanungsbehörde hat das Anhörungsverfahren zum Zielabweichungsverfahren dann mit Schreiben vom 11.04.2017 eingeleitet. Sie hat hieran die fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und die Planungsgemeinschaft Region Trier beteiligt. Zusätzlich wurde die Zentralstelle der Forstverwaltung mit dem Forstamt Neuerburg im Rahmen der Anhörung eingebunden. Die Forstverwaltung sollte sich insbesondere zu der Frage äußern, ob die geplante Darstellung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dem Grundsatz 163 des verbindlichen LEP IV (Freihaltung alter Laubholzbestände von der Windenergienutzung) und dem Ziel 163 d, letzter Satz des Verordnungsentwurfs zur 3. Teilfortschreibung des LEP IV (Ausschluss der Windenergienutzung in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren), entspricht.

Zu der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 haben sich die von der oberen Landesplanungsbehörde im Zielabweichungsverfahren angehörten Stellen zusammenfassend im nachstehenden Sinne geäußert:

Die **Planungsgemeinschaft Region Trier** geht zunächst auf die landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben zur Windenergienutzung ein. Danach soll - im Gegensatz zur bisherigen abschließenden Steuerung der Windenergienutzung in der Region Trier durch die Regionalplanung - der Ausbau der Windenergienutzung nach den Zielen der Raumordnung der 1. Teilfortschreibung des LEP IV sowohl durch die Regionalplanung als auch durch die kommunale Bauleitplanung gesteuert werden.

Mit den vorliegenden sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplänen will die Verbandsgemeinde Südeifel den Ausbau der Windenergienutzung in ihrem Gebiet fördern und gleichzeitig steuern. Damit entspricht sie den genannten Zielen der Raumordnung der 1. Teilfortschreibung des LEP IV.

Zu den regionalplanerischen Vorgaben verweist die Planungsgemeinschaft auf den Grundsatzbeschluss der Regionalvertretung vom 26.09.2012, die Regelungen zur Windenergienutzung in dem in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan (RROPneu) konform zu den Vorgaben der 1. Teilfortschreibung des LEP IV auszugestalten. Der Beschluss umfasst die Übernahme der bisherigen Vorranggebiete der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 in den RROPneu, die Festlegung der Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (Übernahme der Ausschlussgebiete nach der 1. Teilfortschreibung des LEP IV) sowie die Öffnung der verbleibenden Restgebiete für eine städtebauliche Standortkonzeption im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Hinsichtlich der Übernahme der bisherigen Vorranggebiete der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 führt der Träger der Regionalplanung aus, dass diese unter Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV somit auch weiterhin als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in den verfahrensgegenständlichen Teilflächennutzungsplänen darzustellen seien.

Mit der Aufstellung der fraglichen Teilflächennutzungspläne zur Windenergienutzung beabsichtigt die Verbandsgemeinde Südeifel nach den Ausführungen der Planungsgemeinschaft die Windenergienutzung in ihrem Verbandsgemeindegebiet zu steuern. Sie setzt damit die ihr mit Blick auf die verbleibenden Restgebiete eingeräumte planerische Option um.

Die mit der verfahrensgegenständlichen Teilflächennutzungsplanung verfolgte Intention zur Steuerung der Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung entspricht unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen den geänderten landesplanerischen Vorgaben und den Beschlüssen der Planungsgemeinschaft zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RROPneu, wobei der Entwurf der 3. Teilfortschreibung des LEP IV noch nicht in den Beschlüssen der Regionalplanung erfasst ist.

Die in Rede stehende Teilflächennutzungsplanung wird seitens der Regionalplanung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweils zuständigen Fachbehörden als qualifiziert angesehen. So wurden die Belange der Regionalplanung im Rahmen der Restriktions- und Eignungsanalyse beachtet bzw. berücksichtigt. Die Planungsgemeinschaft sieht damit die Voraussetzungen für die Zulassung einer Zielabweichung grundsätzlich als erfüllt an.

Des Weiteren weist der Träger der Regionalplanung darauf hin, dass die Teilflächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Südeifel in Einklang mit den Vorgaben des RROP zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3) und den geplanten Festlegungen des RROPneu-E zur Nutzung regenerativer Energiequellen (Kapitel II.4.2) steht.

#### Fazit der Planungsgemeinschaft:

Unter Berücksichtigung, dass

- die in der Verbandsgemeinde Südeifel in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans „Irrel“ und im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien (Teilbereich Windenergie)“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans „Neuerburg“ weiterhin als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung dargestellt werden,
- die mit den Teilflächennutzungsplänen verfolgte Intention zur Steuerung der Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung den geänderten landesplanerischen Vorgaben und den Beschlüssen der Planungsgemeinschaft zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RROPneu entspricht, wobei der Entwurf der 3. Teilfortschreibung des LEP IV noch nicht in den Beschlüssen der Regionalplanung erfasst ist,
- im weiteren Planverfahren die nach dem Feststellungsbeschluss der Verbandsgemeinde Südeifel betroffenen „offen zu haltenden Wiesentäler“ entsprechend der



diesbezüglichen Zielfestlegungen des RROP beachtet und in ihrer Funktionsfähigkeit gesichert werden,

- die Vorgaben der im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft ergangenen landesplanerischen Stellungnahme in den weiteren Verfahrensschritten umgesetzt werden und so die im RROPneu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen soweit als möglich gesichert werden bzw. ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben und daher notwendige Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen (u. a. Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen, Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der Landschaft) beitragen sollen,
- die verfahrensgegenständlichen Teilflächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Südeifel in Einklang mit den Vorgaben der Regionalplanung zur Sicherung der Energieversorgung stehen und
- keine sonstigen Belange der Regionalplanung der Teilflächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Südeifel grundsätzlich entgegenstehen,

stimmt die Regionalplanung der beantragten Abweichung von dem Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 („Außenausschluss“) zu.

**Das Referat 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier** - erhebt gegen die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 keine Einwendungen und stellt das Benehmen her.

**Das Referat 42 - Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde - ONB)** - teilt mit, dass der Planung keine nachvollziehbare Kartierung über die gem. § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 pauschal geschützten Biotope (Ergänzung zu und Abweichung von § 30 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) zugrunde liegt. Diese sind im weiteren Planverfahren zu ergänzen.

Unter der Voraussetzung, dass das Ziel 163 h („neu“) der 3. Teilfortschreibung des LEP IV bei der Planung berücksichtigt wird, entstehen keine Zielkonflikte mit den offen zu haltenden Wiesentälern gem. Punkt 5.3.3.4 des regionalen Raumordnungsplanes bei den geplanten Sonderbauflächen N-2a, N-2b und N-5, da diese im 1.000m Radius zur Wohnbebauung liegen.

Die geplanten Sonderbauflächen N-4 und N-7 liegen teilweise in offen zu haltenden Wiesentälern, wobei die Fläche N-4 nur in ihrem westlichen Randbereich betroffen ist. Mit Blick auf die besondere Bedeutung der offen zu haltenden Wiesentäler in ökologischer Hinsicht sind hier insbesondere die §§ 30 BNatSchG und 15 LNatSchG beachtlich.

Bezüglich der besonderen ästhetischen Bedeutung der offen zu haltenden Wiesentäler ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Landesverordnung über den Naturpark Südeifel zu beachten.

Die Wertung über die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Landesverordnung über den Naturpark Südeifel und die daraus resultierende Notwendigkeit der Genehmigung für Errichtung baulicher Anlagen fällt nach der entsprechenden Landesverordnung in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Vor diesem Hintergrund erklärt das Referat 42 sein Benehmen hinsichtlich der Zulassung der Zielabweichung unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Bedingungen berücksichtigt werden.

Seitens des **Referates 43 - Bauwesen** - wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung eines Mindestabstandes der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen von 750 m zu Siedlungsflächen nicht in Einklang mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel 163 h des LEP IV („Mindestabstände zu Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebieten“) steht.

Da im Flächennutzungsplan bislang eine Mindestgröße von 25 ha festgelegt war, ist festzustellen, dass die Fläche 7 des Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ unter Beachtung dessen nur noch eine Fläche von 21 ha aufweist. Es sollte insofern geprüft werden, ob an diesem Standort noch Windenergieanlagen im räumlichen Verbund von mindestens 3 Anlagen errichtet werden können (vgl. Ziel 163 g des Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV).

Im Hinblick auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates Südeifel, dass lediglich der Mastfuß innerhalb der Konzentrationsfläche liegen soll, bestehen Bedenken. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 21.10.2004 - 4 C 3/04 - ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Rotorblätter einer Windenergieanlage innerhalb der Sonderbauflächen befinden sollen (s.a. Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 22.09.2011 - A 1052/10). Gleiches wird, so Referat 43, auch in der Begründung/ Erläuterung zum Ziel 163 h des Verordnungsentwurfs zur 3. Teilfortschreibung des LEP IV dargelegt.

Das Benehmen kann aus städtebaulicher Sicht erteilt werden, wenn die im Ziel 163 h des Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV genannten Mindestabstände zu Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebieten eingehalten und gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlagen im räumlichen Verbund errichtet werden können sowie die o. g. textliche Darstellung (Maststandort der Windenergieanlage) geändert wird.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung** teilt in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen **Forstamt Neuerburg** mit, dass die innerhalb der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen der beiden Teilflächennutzungspläne ausgewiesenen Vorranggebiete Forstwirtschaft des RROPneu-E durchweg auf den Ergebnissen der Waldfunktionskartierung beruhen, welche den Wäldern bestimmte Schutzfunktionen zuweist.

Die Forstverwaltung hat in den Kartenskizzen, die Bestandteil ihrer Stellungnahme sind, die von der Planung betroffenen Vorranggebiete Forstwirtschaft des RROPneu-E dargestellt und den Grund der Ausweisung wie nachstehend ausgeführt erläutert. Dabei erfolgt die Reihenfolge der Auflistung der geplanten Sonderbauflächen entsprechend ihrer Darstellung in diesen Kartenskizzen.

### Teilflächennutzungsplan Neuerburg

Sonderbaufläche Nr. N-1:

Im RROPneu-E sind in Teilbereichen der geplanten Sonderbaufläche Vorranggebiete Forstwirtschaft festgelegt aufgrund der Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung, die den Wald als Klimaschutzwald ausweisen.

Sonderbaufläche Nr. N-2a:

Die in dieser geplanten Sonderbaufläche in Teilbereichen liegenden Vorranggebiete Forstwirtschaft des RROPneu-E wurden aufgrund der Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung festgelegt, die diesen Wald als Erosionsschutzwald in Steillagen über 35 % Hangneigung, Verkehrsstrassenschutzwald und Lärmschutzwald ausweisen.

Sonderbaufläche Nr. N-2 b:

Im RROPneu-E sind hier in Teilbereichen der geplanten Sonderbaufläche Vorranggebiete Forstwirtschaft festgelegt, die aufgrund der Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung als Lärmschutzwald ausgewiesen wurden.

Sonderbaufläche Nr. N-3 b:

In Teilbereichen der geplanten Sonderbaufläche befinden sich Vorranggebiete Forstwirtschaft des RROPneu-E, deren Festlegung als Erosionsschutzwald ebenfalls aus den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung resultiert.

Sonderbaufläche Nr. N-3 a:

Im RROPneu-E sind in Teilbereichen der geplanten Sonderbaufläche Vorranggebiete Forstwirtschaft festgelegt aufgrund der Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung, die den Wald als Erholungswald in der südlichen Fläche, als Erosionsschutzwald in Steillagen über 35 % Hangneigung sowie als lokalen Klimaschutzwald ausweisen.

Sonderbaufläche Nr. N-4:

Im RROPneu-E sind in Teilbereichen der geplanten Sonderbaufläche Vorranggebiete Forstwirtschaft festgelegt aufgrund der Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung, die den Wald als Erosionsschutzwald in Steillagen über 35 % Hangneigung ausweisen.

Sonderbaufläche Nr. N-14:

Im RROPneu-E sind in Teilbereichen der geplanten Sonderbauflächen Vorranggebiete für die Forstwirtschaft festgelegt aufgrund der Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung, die den Wald als Erosionsschutzwald in Steillagen über 35 % Hangneigung ausweisen.

Sonderbaufläche Nr. N-5:

In Teilbereichen der geplanten Sonderbaufläche befinden sich Vorranggebiete Forstwirtschaft des RROPneu-E, deren Festlegung aus den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung resultiert, die den Wald als Erosionsschutzwald in Steillagen über 35 % Hangneigung sowie als lokalen Klimaschutzwald ausweisen.

Sonderbaufläche Nr. N-7:

Im RROPneu-E sind in Teilbereichen der geplanten Sonderbaufläche Vorranggebiete Forstwirtschaft festgelegt aufgrund der Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung, die den Wald als Erosionsschutzwald in Steillagen über 35 % Hangneigung ausweisen.

#### Sonderbaufläche Nr. N-10:

Hier befinden sich in Teilbereichen der geplanten Sonderbaufläche Vorranggebiete Forstwirtschaft des RROPneu-E, die auf den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung beruhen, welche den Wald als Erosionsschutzwald in Steillagen über 35 % Hangneigung sowie als Erholungs- und Lärmschutzwald ausweisen. Zudem ist in der Gemarkung Hüttinger das Kriterium Wald in waldarmer Gemeinde (unter 20% Waldanteil) betroffen.

#### Sonderbaufläche Nr. N-11:

Hier enthält der RROPneu-E in Teilbereichen der geplanten Sonderbaufläche Vorranggebiete Forstwirtschaft. Als Grundlage hierfür dienen die Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung, die den Wald als Erosionsschutzwald in Steillagen über 35 % Hangneigung sowie als Erholungswald ausweisen. Des Weiteren weist die Waldfunktionenkartierung den betroffenen Wald als Lärmschutzwald und lokaler Klimaschutzwald aus. Zudem ist auch hier in der Gemarkung Hüttingen das Kriterium Wald in waldarmer Gemeinde (unter 20% Waldanteil) betroffen.

#### Sonderbaufläche Nr. N-13:

Im RROPneu-E sind in Teilbereichen der geplanten Sonderbaufläche Vorranggebiete Forstwirtschaft festgelegt aufgrund der Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung, die den Wald als Erosionsschutzwald in Steillagen über 35 % Hangneigung sowie als lokalen Klimaschutzwald ausweisen.

Zusammenfassend stellt die Forstverwaltung fest, dass aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Darstellung der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen bestehen. Bei der Wahl der Einzelstandorte sollten nach Möglichkeit die Steillagen mit Erosionsschutzwald berücksichtigt werden.

## Teilflächennutzungsplan Irrel

### Sonderbaufläche Nr. I-3:

Im RROPneu-E sind in Teilbereichen der geplanten Sonderbaufläche Vorranggebiete Forstwirtschaft festgelegt aufgrund der Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung, die den Wald als Lärmschutz- und Verkehrsstrassenschutzwald ausweisen.

### Sonderbaufläche Nr. I-4:

Der RROPneu-E enthält in Teilbereichen der geplanten Sonderbaufläche Vorranggebiete Forstwirtschaft. Diese resultieren aus den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung, die den Wald als Erholungswald, Verkehrsstrassenschutzwald und Lärmschutzwald sowie lokalen Klimaschutzwald ausweisen.

### Sonderbauflächen Nr. I-5 und I-6:

Im RROPneu-E sind in Teilbereichen dieser beiden geplanten Sonderbauflächen Vorranggebiete Forstwirtschaft festgelegt aufgrund der Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung, die den Wald als lokalen Klimaschutzwald ausweisen.

### Sonderbaufläche Nr. I-9:

Im RROPneu-E sind in Teilbereichen der geplanten Sonderbaufläche Vorranggebiete Forstwirtschaft festgelegt. Hierfür ist in der betroffenen Gemarkung Eisenach das Kriterium Wald in waldarmer Gemeinde (Unter 20% Waldanteil) maßgeblich. Zudem handelt es sich um Lärmschutzwald nach der Waldfunktionenkartierung.

Nach dem Fazit der Forstverwaltung bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Ausweisung dieser geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen.

Sonderbaufläche Nr. I-11:

In Teilbereichen dieser geplanten Sonderbaufläche liegen Vorranggebiete Forstwirtschaft des RROPneu-E, die nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung als lokaler Klimaschutzwald, Lärmschutzwald sowie Verkehrsstrassenschutzwald ausgewiesen sind. Im westlichen Waldbereich dieser Fläche befinden sich 170-jährige Buchenbestände mit Eiche (hellgrün), die zusammen mit dem südlich an die geplante Sonderbaufläche für Windenergieanlagen anschließenden Wald mit 170-jährigen Buchen und Eichen (dunkelgrün) einen über 10 ha großen alten Laubwald bilden. Der Verordnungsentwurf der 3. Teilfortschreibung des LEP IV sieht vor, den bisherigen Grundsatz des Freihaltens alter Laubholzbestände von der Windenergienutzung zum Ziel zu erheben. In dem von der Forstverwaltung beigegefügt Kartenausschnitt wurde diese aus der geplanten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen herauszunehmende Fläche als hellgrün umrandete Fläche gekennzeichnet. Gegen die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche in den verbleibenden Teilflächen der Nr. I-11 werden forstlicherseits keine Einwände vorgetragen.

Die geplanten Sonderbauflächen I-7, I-8 und I-10 werden nicht von Vorranggebieten Forstwirtschaft des RROPneu-E überlagert.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier**- teilt mit, dass die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in einigen Fällen auch landwirtschaftliche Nutzflächen und hier wiederum Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft des RROPneu-E betreffen.

Durch die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser geplanten Sonderbauflächen werden durch den Bau der Anlagen selbst sowie der erforderlichen Erschließungsanlagen direkt Flächen bebaut und damit dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Hierdurch entstehen für die Landwirtschaft Nachteile, die andererseits jedoch zumindest finanziell durch entsprechende Entschädigungs- und Pachtzahlungen regelmäßig ausgeglichen werden. Auf Grund des relativ geringen



Flächenbedarfs für die Anlagen sind die Flächenverluste jedoch insgesamt als geringfügig anzusehen, so dass die Grundzüge des regionalen Raumordnungsplanes bei einer überlagernden Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft des RROPneu-E nach Auffassung der Landwirtschaftskammer nicht berührt werden. Ein regionalplanerischer Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen bleibt nach Auffassung der Landwirtschaftskammer auch weiter bestehen. Insofern hat sie im Rahmen der Stellungnahmen zu der Aufstellung der Flächennutzungspläne den Planungen auch dann zugestimmt, wenn eine regionalplanerisch gesicherte Fläche für die Landwirtschaft betroffen war.

Durch den Bau von Windkraftanlagen können neben der unmittelbaren Wirkung auf die Landwirtschaft aber auch mittelbare Nachteile entstehen z. B. durch landespflegerisch erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder durch neue Erschließungswege mitten durch größere landwirtschaftlich genutzte Schläge. Diese Nachteile sind jedoch von der konkreten Planung der einzelnen Anlagen abhängig und bei Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange in dieser Planung zu vermeiden bzw. mindestens zu minimieren.

Insgesamt bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Überplanung von Vorranggebieten Landwirtschaft des RROPneu-E durch die vorgesehenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen.

## **Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens**

Nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ergeht unter Beachtung der Ziele der Raumordnung des LEP IV und des RROP, von denen vorliegend nicht abgewichen werden soll, sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (vorliegend der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV und des RROPneu) nach Abwägung gemäß § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 10 Absatz 6 LPIG folgende Entscheidung:

- 1. Hinsichtlich der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ sowie der vorgesehenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 3a, 4, 7, 10, 11a, 13 und 14 des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ wird die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergienutzung] die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, zugelassen.**
- 2. Für die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 3, 10 und 11 des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ sowie die vorgesehenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 1, 2a, 2b, 3b, 5 und 11b des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ wird die Abweichung**

**vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergienutzung] die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, nicht zugelassen.**

Die positive Entscheidung gemäß **Ziffer 1.** ergeht unter folgenden **Bedingungen** und folgender **Auflage**:

Bedingung 1:

Bei der Darstellung der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ sowie im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ sind die zukünftigen Ziele der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, insbesondere die Ziele 163 h (Abstandsregelungen) und 163 g (Bau von mindestens 3 Windenergieanlagen im räumlichen Verbund), einzuhalten.

Bedingung 2:

Die für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind in der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Größenordnung darzustellen, wie sie den Zielen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entsprechen.

Auflage:

Im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen) in den Vorranggebieten des RROPneu-E, in denen die Zielabweichung zugelassen wird,

ist eine frühzeitige Abstimmung mit der jeweiligen Fachstelle im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Die Anlagengenehmigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Fachstelle.

Fachlich zuständig sind bei

- a) **Vorranggebieten Grundwasserschutz** die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der SGD Nord
- b) **Vorranggebieten Forstwirtschaft** die Zentralstelle der Forstverwaltung mit dem Forstamt Neuerburg
- c) **Vorranggebieten Landwirtschaft** die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier -

Darüber hinaus ergeht dieser Bescheid mit folgenden **Hinweisen**:

Hinweis 1:

Die Vorgaben der landesplanerischen Stellungnahmen der unteren Landesplanungsbehörde, zuletzt der landesplanerischen Stellungnahme vom 17.03.2016, sind in den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

Hinweis 2:

Die im RROPneu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen des Raums sollten soweit als möglich gesichert bzw. ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten werden. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollten vorrangig zur Sicherung und Entwicklung betroffener Nutzungen und Funktionen des Freiraums umgesetzt werden (u. a. Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen, Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der Landschaft).

Hinweis 3:

Bezüglich der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 4 und 7 im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Neuerburg, die sich teilweise mit „offen zu

haltenden Wiesentälern“ des RROP überlagern, kann die kommunale Windenergieplanung, wie sich aus der positiven Entscheidung gemäß Ziffer 1 ergibt, weiter betrieben werden. Sofern in späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anträge für Windenergieanlagen in diesen Bereichen vorgelegt werden sollten, ist von der zuständigen UNB die Vereinbarkeit dieser Windenergieanlagen im Hinblick auf die besondere ästhetische Bedeutung dieser „offen zu haltenden Wiesentäler“ anhand des Schutzzwecks der Landesverordnung über den Naturpark Südeifel zu prüfen.

#### Hinweis 4:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die textliche Festsetzung auf den Planurkunden für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg (Fassungen zur Genehmigungsvorlage), dass sich „lediglich“ der Mast der Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationsfläche befinden muss, gestrichen werden. Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 21.10.2004 - 4 C 3/04 -, wonach grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sich die Rotorblätter einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationsfläche befinden sollen (s.a. Urteil des VG Hannover vom 22.09.2011 - 4 A 1052/10 -) wird verwiesen.

#### Hinweis 5:

Der Zielabweichungsbescheid dient der Zulassung einer Abweichung von einem überörtlichen und überfachlichen Ziel der Raumordnung. Fachgesetzliche Bestimmungen werden durch ihn nicht berührt. Ob die verfahrensgegenständliche kommunale Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Südeifel für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg mit fachgesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen übereinstimmt, ist in der weiteren Bauleitplanung zu prüfen.

Den Anträgen der Verbandsgemeinde Südeifel auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 für den sachlichen Teilflächennutzungsplan

„Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ sowie den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ wird im dargelegten Umfang stattgegeben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 10 Absatz 6 LPIG erfüllt sind.

### **1. Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse:**

Seit dem Verbindlichwerden des RROP am 20.10.1986 und der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 am 07.06.2004 haben sich Tatsachen und Erkenntnisse verändert.

Der Deutsche Bundestag hat im Juni 2011 ein Gesetzespaket beschlossen, das den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergienutzung bis 2022 bei gleichzeitigem Ausbau erneuerbarer Energien und mehr Energieeffizienz vorsieht. Nach § 1 Absatz 2 der am 01.08.2014 in Kraft getretenen Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ist es Zielsetzung des Bundes, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Dieser Anteil soll 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 betragen. Auch im Zuge der in der 27. Kalenderwoche 2016 von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Novelle des EEG wird an diesen gesetzlichen Bestimmungen festgehalten.

Das Land Rheinland-Pfalz will die erneuerbaren Energien weiter ausbauen. Dabei kommt der Windenergie auch künftig eine wichtige Rolle bei der umweltfreundlichen Stromerzeugung zu, wobei die geplante Nachsteuerung bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung Gegenstand des vom Ministerrat am 27.09.2016 freigegebenen Verordnungsentwurfs für die 3. Teilfortschreibung des LEP IV ist. Das Land sieht in einer planbaren Ausgestaltung und Fortsetzung der Energiewende einen

zentralen Schlüssel zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Unternehmen im internationalen Kontext. Zu diesen grundsätzlichen Positionen bekennt sich die neue rheinland-pfälzische Landesregierung.

Nach dem Grundsatz 163 der 1. Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahre 2013 soll ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung durch die Regionalplanung und Bauleitplanung sichergestellt werden. Ziel 163 e der 1. Teilfortschreibung des LEP IV besagt, dass die außerhalb der nach Ziel 163 d der 1. Teilfortschreibung des LEP IV genannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten sind.

Die verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Südeifel für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg entspricht den Erfordernissen der Raumordnung der 1. Teilfortschreibung des LEP IV. Sie trägt zudem den diesbezüglichen, vor Einleitung des Verfahrens zur 3. Teilfortschreibung des LEP IV gefassten, Beschlüssen der Planungsgemeinschaft Region Trier zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RROPneu Rechnung.

## **2. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten:**

Die Zulassung der Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 ist im dargelegten Umfang unter raumordnerischen Gesichtspunkten auch vertretbar. „Vertretbar sein“ in diesem Sinne bedeutet, dass die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird (siehe hierzu auch Abschnitt 2.3 „Tatbestandsvoraussetzungen“ des Positionspapiers des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung, Oktober 2010 - Zielabweichungen nach § 6 Absatz 2 ROG (und nach landesrechtlichen Regelungen) - Hinweise für die Praxis).

Die Verbandsgemeinde Südeifel beabsichtigt mit der in Rede stehenden Flächennutzungsplanung zur Steuerung der Windenergie die Rechtswirkungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB zu begründen. Ziel dieser kommunalen Windenergieplanung ist es, durch die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen und sie auf den übrigen Flächen des Gemeindegebiets auszuschließen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinem Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07 - festgestellt, dass die Gemeinde der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen muss.

Mit der Ausfüllung des bundesgesetzlichen Planvorbehalts kann eine unkoordinierte Entwicklung der Errichtung von Windenergieanlagen vermieden und mithin einer Überfrachtung der Landschaft mit einzelnen Windenergieanlagen, die bei einem Verzicht auf eine Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB aufgrund der dann greifenden Privilegierung von Windenergieanlagen möglich wäre, vorgebeugt werden. Durch die Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen kann die erneuerbare Energiequelle „Wind“ möglichst effektiv bei einer sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter genutzt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB verwiesen. Danach folgt aus der Tatsache, dass in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind.

Die Zulassung der Abweichung vom Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 ist somit raumordnerisch sinnvoll, weil die Verbandsgemeinde Südeifel den Planungsspielraum nutzt, der ihr durch die 1. Teilfortschreibung des LEP IV eröffnet wurde, indem sie beabsichtigt, Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ sowie im sachlichen Teil-



flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ darzustellen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese kommunale Windenergieplanung mit den Vorgaben der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier übereinstimmt.

Auch ist nicht erkennbar, dass durch die Zulassung der Zielabweichung im dargelegten Umfang eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen erschwert wird.

Zu den insoweit betroffenen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen mit naturschutzfachlichem Belang ist Folgendes festzustellen:

Die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 2a, 2b, 4, 5 und 7 des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ gemäß Feststellungsbeschluss (§ 214 Abs. 3 BauGB) des Verbandsgemeinderates Südeifel vom 06.09.2016 überlagern sich teilweise mit „offen zu haltenden Wiesentälern“ nach Ziffer 5.3.3.4 des RROP. Danach sind als weitere Freiräume auch im ländlichen Bereich natürliche Überschwemmungsbereiche fließender Gewässer sowie topographische Elemente wie Wiesentäler und Hangbereiche, die in bioklimatischer, ökologischer oder ästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, freizuhalten. Dieser regionalplanerischen Festlegung kommt Zielcharakter im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG zu. Die ONB hat hierzu darauf hingewiesen, dass sich bei Anwendung des Ziels 163 h des Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP (neue Abstandsregelungen von 1.000 m und 1.100 m, auf die noch eingegangen wird) bei der weiteren Planung keine Konflikte mit diesem Ziel der Raumordnung bei den geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 2a, 2b und 5 ergeben, da die in diesen Fällen tangierten „offen zu haltenden Wiesentäler“ in einem Radius von 1.000 m zur

Wohnbebauung liegen. Für diese vorgesehenen Sonderbauflächen wird die beantragte Zielabweichung nach Ziffer 2 dieser Entscheidung (siehe Seiten 18/19) unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die neuen Abstandsregelungen auf reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie auf Dorf-, Misch- und Kerngebiete beziehen, auch nicht zugelassen.

Die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 4 und 7 im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Neuerburg liegen auch unter Anwendung des künftigen Ziels 163 h der 3. Teilfortschreibung teilweise noch in „offen zu haltenden Wiesentälern“, wobei die Fläche Nr. 4 nur noch in ihrem westlichen Randbereich betroffen wird.

Die ONB verweist in ihrer Stellungnahme hinsichtlich dieser beiden geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit Blick auf die besondere Bedeutung dieser „offen zu haltenden Wiesentäler“ in ökologischer Hinsicht auf die insoweit beachtlichen Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 15 LNatSchG. Hierzu ist festzustellen, dass der Verbandsgemeinderat Südeifel bei der in Rede stehenden kommunalen Windenergieplanung für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg die „Flächen innerhalb gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG)“ den harten Tabuzonen seines Kriterienkatalogs zugeordnet hat. Unter Ziffer 2.8 der harten Tabuzonen heißt es hierzu u. a.:

„Die Lage einer Fläche innerhalb eines nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotops ist deshalb ein dauerhaft wirkendes rechtliches Hindernis für den Bau von Windkraftanlagen. Der auch für das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG geltende Befreiungsvorbehalt für Ausnahmefälle ändert daran nichts.“

Mit Blick auf das zuvor Gesagte kann nach dem Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde Südeifel davon ausgegangen werden, dass sich in den betroffenen „offen zu haltenden Wiesentälern“ keine pauschal geschützten Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG befinden.

Bezüglich der nach § 15 LNatSchG ergänzend pauschal geschützten Biotope bedarf es nach der Stellungnahme der ONB einer entsprechenden nachvollziehbaren Kartierung, die dem weiteren Planverfahren zugrunde zu legen ist. Da diese Biotope nach dem Wortlaut des Gesetzes „weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind“, wären sie im Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde Südeifel ebenfalls den harten Tabuzonen zuzuordnen. Folglich könnten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen innerhalb der nach § 15 LNatSchG geschützten Flächen nicht ausgewiesen werden. Von daher dürften nachteilige Auswirkungen auf die von den geplanten Sonderbauflächen Nrn. 4 und 7 im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ betroffenen „offen zu haltenden Wiesentälern“ mit Blick auf deren besondere Bedeutung in ökologischer Hinsicht nicht zu besorgen sein.

Zu der besonderen Bedeutung der „offen zu haltenden Wiesentäler“ in ästhetischer Hinsicht verweist die ONB auf die Frage der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Landesverordnung über den Naturpark Südeifel und die insoweit gegebene Zuständigkeit der UNB. Auf Hinweis 3 dieses Bescheids wird Bezug genommen.

Die nach Ziel 5.3.3.4 des RROP bei den „offen zu haltenden Wiesentälern“ zudem relevante besondere Bedeutung in bioklimatischer Hinsicht wird mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht negativ beeinflusst.

Unter Berücksichtigung des zuvor Gesagten ist nicht erkennbar, dass durch die Zulassung der Zielabweichung im dargelegten Umfang eine effektive Verwirklichung des Ziels 5.3.3.4 des RROP erschwert wird und die Funktionsfähigkeit der betroffenen „offen zu haltenden Wiesentäler“ in den geplanten Sonderbauflächen Nrn. 5 und 7 im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ insoweit infrage gestellt wird.

Bei den raumordnerischen Grundsätzen mit naturschutzfachlichem Belang ist mit Blick auf die Lage einer Vielzahl der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Naturpark Südeifel - außerhalb der Kernzonen - auf Kapitel 5.2 „Sicherung der Erholungsräume“ des RROP einzugehen. Nach Ziffer 5.2..2 dieses Kapitels sind in den Naturparks die Erholungsfunktion und der Schutz der Landschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu sichern. Die Naturparke dienen der Erholung der Bevölkerung und sind entsprechend dieser Zielsetzung zu entwickeln.

Wenngleich die Ziffern im Kapitel 5.2 in dem RROP aus dem Jahre 1985 mit „Ziele“ gekennzeichnet sind, handelt es sich hierbei nicht um Ziele, die den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG (erstmalig in der Gesetzesfassung vom 18.08.1997 in das ROG aufgenommen) entsprechen. Bei diesen regionalplanerischen Vorgaben handelt es sich um abwägungsrelevante Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Unbeschadet dessen steht hier die Anwendung des Fachplanungsrechts des Naturschutzes und somit die Anwendung der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung im Vordergrund. Für den Vollzug der insoweit maßgeblichen Landesverordnung über den Naturpark Südeifel vom 23. Dezember 1998 in der derzeit geltenden Fassung ist, wie bereits ausgeführt, die UNB zuständig.

Die Wertung über die Vereinbarkeit der kommunalen Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Südeifel für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg mit dem Schutzzweck der Landesverordnung über den Naturpark Südeifel und die daraus resultierende Notwendigkeit der Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen ist von der UNB zu prüfen (siehe § 5 der Naturparkverordnung).

Des Weiteren ist vorliegend auf Ziffer 5.2.1 im Kapitel 5.2 „Sicherung der Erholungsräume“ des RROP einzugehen. Danach sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen, als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen

ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung liegen nach der zu Kapitel 5.2 des RROP gehörenden Karte „Für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignete Gebiete“ teilweise in solchen Vorranggebieten für Erholung (mit hervorragender und guter Eignung).

Auch die regionalplanerische Vorgabe der Ziffer 5.2.1 des RROP in Verbindung mit der genannten Karte erfüllt nicht die Voraussetzungen an ein Ziel der Raumordnung nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG, sondern stellt einen abwägungsrelevanten Grundsatz der Raumordnung nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG dar.

Mit Blick auf die Großflächigkeit dieser Vorranggebiete für Erholung nach der genannten Karte in der Region Trier und die Erkenntnisse im Umweltbericht für die in Rede stehende kommunale Windenergieplanung ist nicht davon auszugehen, dass durch die Zulassung einer Zielabweichung im dargelegten Umfang insoweit eine effektive Verwirklichung des raumordnerischen Grundsatzes in Ziffer 5.2.1 des RROP erschwert wird. Soweit dahingehend die landschaftsbezogene Erholungsnutzung regionalplanerisch geschützt ist, ist auf den Genehmigungsvorbehalt der Naturparkverordnung zu verweisen.

Schließlich werden durch die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in den ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg teilweise Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung des RROP berührt. Nach Ziffer 3.5.2 im Kapitel 3.5 „Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs“ des RROP sollen vor allem diese Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung erschlossen bzw. weiter ausgebaut werden, um Fremdenverkehr und Erholungswesen in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur wei-

ter zu fördern. Öffentliche Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen sind vorrangig in diesen Schwerpunktbereichen zu konzentrieren.

Hierzu ist festzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen per se nicht im Widerspruch zu dieser regionalplanerischen Vorgabe (= Grundsatz der Raumordnung) steht, auch wenn je nach den Umständen des Einzelfalls, gegenseitige Störungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Diese sind dann im Rahmen der Bauleitplanung zu lösen.

Auch hier ist nicht erkennbar, dass durch die Zulassung einer Zielabweichung im dargelegten Umfang insoweit eine effektive Verwirklichung des raumordnerischen Grundsatzes in Ziffer 3.5.2 des RROP erschwert wird.

Ein weiterer Gesichtspunkt, dem mit Blick auf die zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung Relevanz zukommt, sind die Belange der Landwirtschaft. So überlagern die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen teilweise sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen des RROP. Diese Gebiete mit einem größeren Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzflächen und Flächen, die aufgrund ihrer strukturellen Bedeutung für die Landwirtschaft in der Region erhalten bleiben müssen, dürfen nach Ziffer 5.1.3 in Verbindung mit Ziffer 5.1.1 des RROP nur in unabweisbaren Fällen anderweitig in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Die Erfordernisse der Raumordnung der Ziffern 5.1.3 und 5.1.1 des RROP erfüllen nicht die Voraussetzungen an ein Ziel der Raumordnung nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG. Es handelt sich auch bei diesen Erfordernissen der Raumordnung um Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001, - C 10001/98 -). Die geplanten Son-

derbauflächen für Windenergieanlagen widersprechen diesen Grundsätzen der Raumordnung nicht. Es ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - nicht ersichtlich, dass durch die Zulassung einer Zielabweichung im dargelegten Umfang eine effektive Verwirklichung dieser regionalplanerischen Grundsätze mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft erschwert wird.

Somit ist im Zuge der zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzung Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten noch zu klären, ob durch die Zulassung einer Zielabweichung im dargelegten Umfang eine effektive Verwirklichung der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erschwert wird.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass die Berücksichtigung sonstiger Erfordernisse in ihren faktischen Auswirkungen der von planerischen Grundsätzen ähnelt, weil sie zumeist räumlich und sachlich konkret bzw. konkretisierbar sind (vgl. Randnummer 220 auf Seite 97 betreffend Ziffer 6.2.1.2 „Berücksichtigung von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ zu § 4 ROG der Kommentierung „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder“ von Bielenberg, Runkel und Spannowsky).

Zu diesem Prüfkatalog gehören die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, welche diesen Rechtsstatus mit der Freigabe durch den Ministerrat am 27.09.2016 erlangt haben, sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des RROPneu-E.

Diese künftigen Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG gemäß § 4 ROG bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. An die zu treffenden Abwägungsentscheidungen werden insoweit höhere Anforderungen gestellt, als die Ziele der Raumordnung des Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV und

des RROPneu-E im vorliegenden Zielabweichungsverfahren berücksichtigt werden müssen.

Dass diese in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im vorliegenden Verfahren zur Zulassung der Abweichung von einem Ziel der Raumordnung in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzubeziehen sind, ergibt sich auch aus dem Sinn und dem Zweck des Verfahrens. Der Regelungszweck des Anpassungsgebots im Sinne von § 1 Absatz 4 BauGB liegt nämlich in der „Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz“ zwischen der übergeordneten Landesplanung und der Bauleitplanung. Die Pflicht zur Anpassung nach § 1 Absatz 4 BauGB zielt nicht auf eine „punktuelle Kooperation“, sondern auf eine dauerhafte Übereinstimmung der Planungsebenen (s. Urteil des BVerwG vom 17.09.2003, Aktenzeichen 4 C 14.01). Anders als bei der Präklusionsvorschrift des § 214 Absatz 3 Satz 1 BauGB, der sich nur auf eine Abwägung in der Bauleitplanung bezieht, geht es in dem Verfahren zur Zulassung der Abweichung von einem Ziel der Raumordnung um die dauerhafte Einhaltung materiellen Rechts. Daher müssen in diesem Verfahren die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der Abweichung von einem Ziel der Raumordnung relevanten Erfordernisse der Raumordnung einbezogen werden.

Mit Blick auf die 3. Teilfortschreibung des LEP I V ist insoweit Folgendes festzustellen: Nach dem Ziel 163 h des Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.

Nach der Begründung/ Erläuterung zu Ziel 163 h bemisst sich der Mindestabstand einer Windenergieanlage von dem äußeren Rand der Abstandsfläche der Windenergieanlage bis zur äußeren Grenze des nächstgelegenen nach § 30 BauGB ausgewie-



senen oder nach § 34 BauGB definierten reinen, allgemeinen oder besonderen Wohngebiets bzw. Dorf-, Misch oder Kerngebiets. Das heißt, dass der Mindestabstand siedlungsseitig zu bemessen ist ab den vorgenannten Baugebieten in verbindlichen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder in faktischen Baugebieten (§ 34 Absatz 2 BauGB).

Hierzu ist festzustellen, dass dem Feststellungsbeschluss des Verbandsgemeinderats Südeifel gemäß § 214 Abs. 3 BauGB vom 06.09.2016 für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ sowie den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ ein Siedlungsabstand von 750 m zwischen den geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen und den Bauflächen nach dem Flächennutzungsplan zugrunde liegt. An diesem Antragsgegenstand hat die Verbandsgemeinde Südeifel festgehalten. Die 3. Teilfortschreibung des LEP IV stellt hingegen, wie dargelegt, auf die Baugebiete nach den §§ 30 und 34 Abs. 2 BauGB ab.

Daher erfolgt die Zulassung der Zielabweichung für die unter Ziffer 1.dieser Entscheidung genannten geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (siehe Seite 18) zur Sicherstellung einer LEP IV konformen Planung unter der Bedingung, dass diese vorgesehenen Sonderbauflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ sowie im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ dem Ziel 163 h (Abstandsregelungen) der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entsprechen.

Damit wird sichergestellt, dass durch die Planung eine effektive Verwirklichung dieses in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung nicht erschwert wird.

In diesem Zusammenhang wird informativ auf die Unterlagen verwiesen, welche vom Büro Karlheinz Fischer, 54296 Trier, im Auftrag der Verbandsgemeinde Südeifel, der oberen Landesplanungsbehörde am 24.05.2017 zur Verfügung gestellt wurden. Diese Unterlagen, die von der SGD Nord nicht verifiziert wurden, werden nach den Erhebungen dieses Planungsbüros als „Verbleibende Planflächen nach Anwendung des Mindestabstandes von 1.000 m gemäß geändertem Ziel Z 163 h LEP IV, Ä 3“ bezeichnet. Der vom Büro Fischer über die Antragstellerin der oberen Landesplanungsbehörde hierzu überlassene Plan ist mit der Bezeichnung „Anlage (informativ): Plan Büro Karlheinz Fischer, Trier, im Auftrag der Verbandsgemeinde Südeifel, Planunterlagen nach Ziel 163 h 3. TF des LEP IV (Abstände 1.000 m)“ beigefügt.

Mit Blick auf den einzuhaltenden Mindestabstand von 1.100 m bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m wird ergänzend auf ein Schreiben der obersten Landesplanungsbehörde im Ministerium des Innern und für Sport verwiesen. Diese hat mit Blick auf die Zielabweichungsverfahren zu Flächennutzungsplänen Windenergie in der Region Trier mitgeteilt, dass bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Metern und den insoweit einzuhaltenden Mindestabstand von 1.100 m grundsätzlich eine entsprechende textliche Darstellung im vorbereitenden Bauleitplan genügt. Allerdings wird seitens der obersten Landesplanungsbehörde auch in diesem Falle eine geeignete zeichnerische Darstellung der verschiedenen Mindestabstände gemäß Ziel 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV einzuhaltenden Flächen empfohlen.

Hinsichtlich der in diesem Zielabweichungsverfahren zu berücksichtigenden künftigen Ziele des LEP IV ist des Weiteren auf Ziel 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV zu verweisen. Danach dürfen einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Laut Begründung/ Erläuterung hierzu ist ein räumlicher Verbund grundsätzlich dann gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich (= Sonderbaufläche für Windenergieanlagen) mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen. In Einzelfällen kann auch eine Fläche von 15 ha ausreichen.

Die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen, für welche die Zielabweichung nach Ziffer 1. dieser Entscheidung zugelassen wird, tragen dem in Aufstellung befindlichen Ziel 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV Rechnung (auch unter Anwendung der Mindestabstände). Zwar liegen die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 7 und 14 im Gebiet der vormaligen Verbandsgemeinde Neuerburg unterhalb der genannten Mindestgröße von 20 ha. Da aber in Einzelfällen auch Flächengrößen von 15 ha ausreichen, dürfte im Bereich dieser beiden genannten geplanten Sonderbauflächen bei entsprechender Anordnung der Anlagen ein räumlicher Verbund mit drei Windenergieanlagen grundsätzlich realisiert werden können, was von der Verbandsgemeinde Südeifel im weiteren Planverfahren zu prüfen wäre. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen in der Begründung/ Erläuterung zu Ziel 163 g genannten Flächengrößen nicht um ein zwingendes rechtliches Kriterium, sondern um einen Anhaltspunkt für einen räumlichen Verbund mit drei Windenergieanlagen handelt.

Die Zulassung der Zielabweichung für die unter Ziffer 1. dieser Entscheidung genannten geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ sowie im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ erfolgt nach alledem unter der Bedingung, dass dem Ziel 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entsprochen wird und auch insoweit LEP IV-Konformität gegeben ist.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass durch die Planung eine effektive Verwirklichung dieses in Kürze wirksamen Ziels der Raumordnung nicht erschwert wird.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Der Verbandsgemeinderat Südeifel hat im Zuge des Kriterienkatalogs für die verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanung für beide Teilflächennutzungspläne unter Ziffer 3.15 des Kriterienkatalogs „zusammenhängende Flächen, die für die Windenergienutzung geeignet sind, jedoch kleiner sind als 25 ha“ den weichen Tabuzonen zugeordnet. Ob der Plangeber hieran mit Blick auf die Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV und die Tatsache, dass nach der Rechtsprechung für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen werden muss, festhält, liegt in seinem planerischen Ermessen.

Die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ sowie im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg, für welche die Zielabweichung nach Ziffer 2 dieser Entscheidung (Seiten 18/19) nicht zugelassen wird, stimmen mit den künftigen Zielen 163 h bzw. 163 g des LEP IV nicht überein. Diese Feststellung ist anhand der vorliegenden Unterlagen zweifelsfrei möglich. Mit Blick auf das Ziel 163 g des Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV ist anzumerken, dass die unter Ziffer 2 dieser Entscheidung genannten geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Größenordnungen von weniger als 10 ha aufweisen. Auf solchen Flächen sind, unbeschadet der Tatsache, dass es sich bei den Flächengrößen nach der Begründung/ Erläuterung zu dieser künftigen LEP IV-Zielvorgabe um einen Anhaltspunkt für einen räumlichen Verbund handelt, keine drei Windenergieanlagen heutigen Standards realisierbar.

Bei der geplanten Sonderbaufläche Irrel Nr.11 kommt, wenn auch mit Blick auf das zuvor Gesagte nicht mehr entscheidungserheblich, noch hinzu, dass nach den Feststellungen der Forstverwaltung ein über 10 ha großer alter Laubwald betroffen ist, der unter die Kriterien des Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV fällt. Nach Ziel 163 d, letzter Satz, dieses Verordnungsentwurfs ist in Gebieten mit zusam-

menhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Zur Flächenkulisse der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ist Folgendes festzustellen:

Wie bereits ausgeführt, beträgt der Umfang der vom Verbandsgemeinderat Südeifel am 06.09.2016 beschlossenen geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen insgesamt 2.064 ha. Die von der SGD Nord nicht verifizierte Ermittlung des Büros Fischer im Auftrag der Verbandsgemeinde Südeifel „Verbleibende Planflächen nach Anwendung des Mindestabstandes von 1.000 m gemäß geändertem Ziel 163 h LEP IV, Ä 3“ kommt zu einer Flächengröße von rd. 1.021 ha für die geplanten Sonderbauflächen. Dies wären ca. 2,84 % des Gebietes der Verbandsgemeinde Südeifel.

Mit Blick auf die berührten Ziele der Raumordnung des RROPneu-E ergeben sich folgende Feststellungen:

Von den geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen, für welche die Zielabweichung zugelassen wird, überlagert sich die Fläche Nr. 10 in der ehemaligen Verbandsgemeinde Neuerburg geringfügig mit einem Vorranggebiet Grundwasserschutz des RROPneu-E.

Nach Ziel 111 des RROPneu-E werden die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserqualität beeinträchtigen können.

Nach der positiven Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier ist davon auszugehen, dass kein Konflikt mit dem betroffenen Vorranggebiet Grundwasserschutz des RROPneu-E zu besorgen sein dürfte. Auf die Auflage dieses Bescheids mit Begründung wird verwiesen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass sich die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 4, 5, 6 und 9 im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Irrel sowie die vorgesehenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 3a, 4, 7, 10, 11a und 13 im Bereich der vormaligen Verbandsgemeinde Neuerburg, für welche die Zielabweichung zugelassen wird, in Teilbereichen mit Vorranggebieten Forstwirtschaft des RROPneu-E überlagern.

In den Vorranggebieten Forstwirtschaft ist der Wald gemäß seiner jeweiligen Funktionen nach Ziel 153 des RROPneu-E zu sichern und zu entwickeln. Alle raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Waldfunktion führen, sind unzulässig.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat in ihrer mit dem Forstamt Neuerburg abgestimmten Stellungnahme gegen eine Inanspruchnahme der genannten Vorranggebiete Forstwirtschaft für eine Windenergieplanung keine Einwände erhoben. Sie bittet allerdings darum, bei der Wahl der Einzelstandorte nach Möglichkeit die Steillagen mit Erosionsschutzwald - hiervon betroffen sind die vorstehend genannten geplanten Sonderbauflächen in der vormaligen Verbandsgemeinde Neuerburg - zu berücksichtigen.

Zu den forstlichen Belangen wird auf die Auflage (einschließlich Begründung) dieses Bescheids verwiesen.

Schließlich überlagern sich die vorgesehenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 5, 6, 7, 8 und 9 in der vormaligen Verbandsgemeinde Irrel sowie die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 3a, 4, 7, 10, 11a, 13 und 14

in der ehemaligen Verbandsgemeinde Neuerburg, für welche die Zielabweichung zugelassen wird, auf Teilflächen mit Vorranggebieten Landwirtschaft des RROPneu-E.

In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist nach dem Ziel 148 des RROPneu-E der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumanprüchen einzuräumen. In den Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - hat in ihrer Stellungnahme mit Blick auf diese betroffenen Vorranggebiete Landwirtschaft des RROPneu-E keine grundsätzlichen Bedenken gegen die kommunale Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Südeifel vorgebracht.

Zudem hat die obere Landesplanungsbehörde zu der Frage der Überlagerung von Standorten für die Windenergienutzung mit regionalplanerischen Vorranggebieten Landwirtschaft mit Schreiben vom 26.06.2009 nachfolgende grundsätzliche Ausführungen gemacht.

Für den Fall, dass Windenergieanlagen auf Basis einer positiven fachlichen Prüfung in Vorranggebieten Landwirtschaft möglich sind, kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei Vorranggebieten Landwirtschaft und Windenergieanlagenstandorten um konkurrierende Raumanprüche handelt. Windenergieanlagen stellen, wenn die Erschließung über bestehende (Feld)-Wege gesichert ist und ergänzende Einrichtungen, wie z. B. Einspeisestationen, außerhalb des Vorranggebiets errichtet werden, nur punktuelle Eingriffe innerhalb des Vorranggebiets dar und ermöglichen ansonsten eine uneingeschränkte Nutzung des Vorranggebiets im Sinne der Zielfestlegung. Bei der nur punktuell anderweitigen Nutzung bleibt die Vorrangfestlegung erhalten und wird durch die Zulassung einer solchen Anlage in der Regel nicht in ihrer Funktionsfähigkeit im Ganzen beeinträchtigt.

Eine weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und einzelne punktuelle Eingriffe auf einem Teilstück des Vorranggebiets Landwirtschaft schließen sich nicht grundsätzlich aus, sodass unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vorliegend davon ausgegangen werden kann, dass die mit der künftigen raumordnerischen Zielfestlegung Vorranggebiet Landwirtschaft verfolgte räumliche und funktionale Entwicklungsabsicht für das Gebiet faktisch weiterhin wirksam werden kann. Demnach wird im Einzelfall durch die Errichtung von Windenergieanlagen eine effektive Verwirklichung dieses sonstigen Erfordernisses der Raumordnung nicht erschwert.

Es ist mithin festzustellen, dass die genannten geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen, die sich mit Vorranggebieten Landwirtschaft des RROPneu-E überlagern, dem Schutzzweck dieser Vorrangfestlegung nicht entgegenstehen. Auf die Auflage dieses Bescheids (einschließlich Begründung) wird Bezug genommen.

Die **Bedingungen** und die **Auflage** dieses Bescheids werden wie folgt begründet:

Bedingung 1:

Diese Bedingung resultiert, wie dargelegt, aus der Notwendigkeit einer rechtskonformen Ausgestaltung der kommunalen Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Südeifel mit den Zielen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, insbesondere Ziel 163 h (Abstandsregelungen) und Ziel 163 g (Bau von mindestens 3 Windenergieanlagen im räumlichen Verbund). Sie ist mit Blick auf die Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (siehe § 1 Abs. 4 BauGB) notwendig.

Bedingung 2:

Die Forderung, die bisherigen regionalplanerischen festgelegten Vorranggebiete 2004 in den Gebieten der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg in der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde



Südeifel weiterhin als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen darzustellen, entspricht der bisherigen Beschlusslage in den Gremien der Planungsgemeinschaft. Diese Gebiete genießen auch bis zum In-Kraft-Treten der 3. Teilfortschreibung des LEP IV Bestandsschutz.

Da der zeitliche Ablauf des weiteren Planverfahrens für den sachlichen Teilflächen-nutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ sowie den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) derzeit noch nicht feststehen dürfte und nicht auszuschließen ist, dass die 3. Teilfortschreibung des LEP IV vor Abschluss der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung In-Kraft-Tritt, sind die bisherigen regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete 2004, die größtenteils auch von den geplanten kommunalen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen überlagert werden, bereits jetzt anzupassen, d. h. in der Größenordnung darzustellen, wie sie den Zielen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entsprechen.

Auflage:

Zwar haben die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der SGD Nord, die Zentralstelle der Forstverwaltung mit dem Forstamt Neuerburg sowie die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - mit Blick auf die betroffenen Vorranggebiete Grundwasserschutz, Forstwirtschaft und Landwirtschaft, für welche die Zielabweichung zugelassen wird, keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Windenergienutzung erhoben.

Gleichwohl ist im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen) in diesen Vorranggebieten des RROPneu-E, in denen die Zielabweichung zugelassen wird, eine frühzeitige Abstimmung mit den in dieser Auflage genannten Fachstellen erforderlich. Hierzu wird insbesondere auch auf den Hinweis 2 dieses Bescheids verwiesen, der sich aus der Forderung der Planungsgemeinschaft Region Trier ergibt, die im RROPneu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen - soweit als möglich - zu sichern bzw. ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten.

Der Hinweis 1 ergibt sich aus der Berücksichtigungspflicht der landesplanerischen Stellungnahme als sonstigem Erfordernis der Raumordnung im Bauleitplanverfahren (vgl. § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG).

Die Ausführungen der Planungsgemeinschaft Region Trier zur Sicherung bzw. Entwicklung der im RROPneu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen des Raums wurden aufgegriffen und finden sich, wie dargelegt, im Hinweis 2 dieses Bescheids wieder.

Zu dem Hinweis 3 ist festzustellen, dass sich aus der Stellungnahme der ONB keine Hinweise ergeben, dass die kommunale Windenergieplanung für die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 4 und 7 im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Neuerburg mit Blick auf die insoweit tangierten „offen zu haltenden Wiesentäler“ nicht weiterbetrieben werden könnte. Dies ist auch folgerichtig, als es im Zielabweichungsverfahren nicht um eine Einzelfallbetrachtung mit Blick auf geplante Windenergieanlagen geht. Hierzu ist der Satz 2 im Hinweis 4 mit Blick auf die späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angezeigt.

Der Hinweis 4 resultiert aus der Stellungnahme des Referates Bauwesen und ist aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt. Unter dieser Prämisse hat das Referat Bauwesen auch sein Benehmen zur Zielabweichung erklärt. Maßgeblich hierfür ist das Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 - 4 C 3/04 -, wonach grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sich die Rotorblätter einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationsfläche befinden sollen (s.a. Urteil des VG Hannover vom 22.09.2011 - 4 A 1052/10 -). Eine Festsetzung von überbaubaren Flächen nach § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in einem Bebauungsplan, die dazu führt, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) nicht mehr von den Windenergieanlagen einschließlich des Rotors eingehalten werden, ist unzulässig.

Wenn die Gemeinde von ihrer Möglichkeit Gebrauch macht, in einem Flächennutzungsplan auch über den nicht abschließenden Katalog des § 5 Abs. 2 BauGB hinausgehende Darstellungen aufzunehmen, werden ihre Darstellungsmöglichkeiten durch § 9 Abs. 1 BauGB begrenzt. Aussagen, die nicht Gegenstand einer zulässigen Festsetzung in einem Bebauungsplan werden können, sind auch im Flächennutzungsplan unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.08.2005 - 4 C 13/04). Wenn also eine Festsetzung im Bebauungsplan unzulässig ist, die es zulässt, dass der Rotor von Windenergieanlagen außerhalb des Baugebiets liegt, so dürfte eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die Entsprechendes zulässt, ebenfalls rechtswidrig sein.

Dies schließt mit Blick auf den „Regelausschluss“ im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht aus, dass im Einzelfall bei einer atypischen Fallgestaltung ausnahmsweise ein Überstreichen der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen zulässig sein kann. Aber grundsätzlich dürfte eine entsprechende textliche Darstellung im Flächennutzungsplan aus den dargelegten Gründen unzulässig sein. Es empfiehlt sich, hierzu klarstellende Aussagen in die Begründung zu den in Rede stehenden Teilflächennutzungsplanungen aufzunehmen.

Durch den Hinweis 5 wird klargestellt, dass die Übereinstimmung der Planung mit fachgesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen in dem Verfahren nach dem BauGB zu prüfen ist. Eine andere Betrachtungsweise würde sich für den Fall ergeben, dass der Vollziehbarkeit der Planung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB dauerhafte rechtliche oder tatsächliche Vollzugshemmnisse von vornherein entgegenstehen würden.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass durch die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 für die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 4, 5, 6, 7 und 8 des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ sowie die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nrn. 3a, 4, 7, 10, 11, 13 und 14 des sachlichen Teilflächennut-

zungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze sowie der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht erschwert wird.

Nach alledem ist die Zulassung der beantragten Zielabweichung für diese geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die von der Abweichungszulassung erfassten Flächen stehen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht mit den künftigen Zielen der Raumordnung des RROPneu-E in Einklang bzw. lassen unter Beachtung der Auflagen dieses Bescheids in der Umsetzbarkeit die Vereinbarkeit mit dem RROPneu-E erwarten.

### **3. Nicht-Berührtsein der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 in ihren Grundzügen:**

Die dritte gesetzliche Voraussetzung für die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 ist ebenfalls erfüllt. Durch die Zulassung wird die regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004 in ihren Grundzügen nicht berührt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (s. Urteil des BVerwG vom 16.12.2010 - 4 C 8.10 -) wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Abweichung durch das raumordnungsplanerische Wollen gedeckt sein muss, um mit den Grundzügen des Raumordnungsplans vereinbar zu sein. Es muss mithin angenommen werden können, dass die Abweichung noch im Bereich dessen liegt, was der Träger des Raumordnungsplans gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung vom Ziel der Raumordnung gekannt hätte.

Vorliegend muss insbesondere auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der sich in Aufstellung befindliche RROPneu-E an die höherrangige 1. Teilfortschreibung des LEP IV angepasst wird. Es gilt, dass der RROPneu-E genau das aktuelle

Wollen des Trägers der Regionalplanung unter Beachtung der 1. Teilfortschreibung des LEP IV darstellt. Die zugelassene Abweichung von dem Ziel der Raumordnung ist unter den formulierten Auflagen mit dem RROPneu-E vereinbar.

Die für die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 10 Absatz 6 LPIG sind somit für die unter Ziffer 1. dieser Entscheidung genannten geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen erfüllt.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in ihren Vorlageberichten vom 10.02.2017.

Die Zulassung der Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Die Abweichung wird zugelassen, da sich im Rahmen des auszuübenden Ermessens keine entscheidungserheblichen Gründe herausgestellt haben, die gegen die Zulassung der Zielabweichung im dargelegten Umfang sprechen.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der RROP auch an die 3. Teilfortschreibung des LEP IV anzupassen ist. Hierzu wird auf den Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft vom 19.12.2016 verwiesen. Danach wird bei Festhalten des Landes an der 3. Teilfortschreibung des LEP IV dieselbe bei der Neuaufstellung des RROP übernommen. Zudem wird das Fachkapitel „Energieversorgung“ des RROPneu an die 3. Teilfortschreibung des LEP IV angepasst.

Im Zeitraum zwischen dem In-Kraft-Treten der 3. Teilfortschreibung des LEP IV und dem In-Kraft-Treten des RROPneu gelten bei Divergenz die höherrangigen Ziele der Raumordnung, wie dargelegt, des LEP IV unmittelbar.

**Der Zielabweichungsbescheid ist im Rahmen des weiteren Planverfahrens für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ und sowie den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ zu beachten. Er unterliegt nicht der Abwägung durch den Träger der kommunalen Bauleitplanung. Das Gleiche gilt für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Zielabweichungszulassung erstreckt sich somit nicht nur auf die ihr zugrunde liegende Bauleitplanung, sondern auch auf die mit dieser Bauleitplanung planungsrechtlich zulässigen Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.**

Insoweit wird auch auf die Kommentierung „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder“ von Bielenberg, Runkel und Spannowsky verwiesen. Hier heißt es unter Randnummer 229 zu § 4 ROG auf Seite 101: „In Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung zählen nicht zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. L § 3 Rdnr. 7). Gleichfalls gehört hierin nicht das in § 6 Absatz 2 geregelte **Zielabweichungsverfahren**, da dessen Ergebnis eine materielle Befreiung von einem Ziel der Raumordnung ist. Diese Befreiung bindet die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene und steht nicht im Sinne einer Berücksichtigungspflicht zu deren planerischer Disposition.“

Die Tatsache, dass dieser Zielabweichungsbescheid unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung des Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV ergeht, entbindet nicht von der Anpassungspflicht des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Irrel‘ und des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ an die 3. Teilfortschreibung des LEP IV, sobald diese Verbindlichkeit erlangt hat. (vgl. § 1 Absatz 4 BauGB).

Die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 ergeht gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 LPIG **im Benehmen** mit der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, der ONB und dem Referat 43 - Bauwesen - sowie nach Anhörung der Zentralstelle der Forstverwaltung mit dem tangierten Forstamt Neuerburg und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstraße 3-5,  
56068 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann zudem elektronisch per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an

SGDNord@poststelle.rlp.de

erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der SGD Nord unter

<http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation>

aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Emil Barz

Anlagen: Ergebniskarten (Maßstab 1: 50 000)  
Analysekarten (Maßstab 1 : 50 000)  
Anlage (informativ): Plan Büro Fischer, im Auftrag der VG Südeifel